

## Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland Seite 5
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik Seite 6
- Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung
- Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderungsanordnung vom 10.03.2020, Seite 7-8
- Bodenordnungsverfahren Rossau
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Krevese, Krumke und Wollenrade Seite 9

## „Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Entsprechend § 67 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 seiner Satzung, gibt der Unterhaltungsverband hierdurch öffentlich bekannt, dass die Schau der Gewässer zweiter Ordnung im Zeitraum vom **15.04.2020 bis 23.04.2020** in den einzelnen Schaubezirken durchgeführt wird.

Für die betreffenden Schaubereiche wurden folgende Termine festgelegt:

---

### **Schaubereich 1** am 15.04.2020 um 8.00 Uhr

**Treffpunkt und Auswertung** erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in **39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.**

Fahrroute:

Kruden, Geestgottberg, Losenrade, Beuster, Schönberg, Neukirchen, Wendemark, Lichterfelde, Falkenberg, Losse und Hansestadt Seehausen

---

### **Schaubereich 2** am 21.04.2020 um 8.00 Uhr

**Treffpunkt und Auswertung** erfolgen in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in **39615 Hansestadt Seehausen, Bahnstraße 15.**

Fahrroute:

Wahrenberg, Pollitz, Wanzer, Aulosen, Drösedo, Gollensdorf, Groß Garz, Jeggel, Lindenberg, Leppin, Neulingen, Gagel, Höwisch, Priemern, Bretsch, Lückstedt, Kossebau

---

### **Schaubereich 3** am 23.04.2020 um 8.00 Uhr

Beginn:

Treffpunkt in Werben  
**39615 Hansestadt Werben, Marktplatz 1, Rathaus**  
in der Verbandsgemeinde Goldbeck  
**39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1**

Ende und Auswertung:

Fahrroute:

Werben, Behrendorf, Giesenslage, Busch, Sandauerholz, Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Lindorf, Bertkow, Hohenberg-Krusemark, Hindenburg, Schwarzholz

---

### **Schaubereich 4** am 17.04.2020 um 8.00 Uhr

**Treffpunkt und Auswertung** erfolgen im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg in **39606 Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10.**

Fahrroute:

Hansestadt Osterburg, Dobbrun, Meseberg, Calberwisch, Uchtenhagen, Waisleben, Rohrbeck, Iden, Königsmark (Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage)

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet der Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen entsprechende Hinweise übermitteln.

gez. Eckhard Albrecht  
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband  
„Seege/Aland“  
Bahnstraße 15  
39615 Hansestadt Seehausen  
Tel.: 039386/53292, Fax: 039386/75241  
Mail: seegealand@arcor.de

gez. Klaus-Peter Meißner  
Geschäftsführer

Der UHV kann nur bedingt Teilnehmer in eigenen Fahrzeugen transportieren. Wir bitten dieses bei der Teilnahme zu berücksichtigen und auf wetterfeste Bekleidung und Schuhwerk zu achten.

Seehausen, den 03.02.2020

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39606 Stadt Osterburg OT Rossau, Landkreis Stendal**

Die Biogas Produktion Altmark GmbH beantragte mit Datum vom 09.04.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage bestehend aus einer**

- **Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,218 MW,**
- **einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzleistung von 46,44 Tonnen je Tag,**
- **einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen mit einer Kapazität von 6,55 t und**
- **einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Kapazität von 12.204 m<sup>3</sup>**

hier:

- **Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1,777 MW auf 3,218 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung durch Errichtung einer zweiten BHKW-Anlage (Flex-BHKW)**

auf dem Grundstück in **39606 Stadt Osterburg OT Rossau**  
Gemarkung: **Rossau**  
Flur: **2**  
Flurstück **317.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass in dem der Anlage zugewandten Teil der Ortslage Rossau bezüglich der vom Betrieb des geplanten BHKW ausgehenden Zusatzbelastung das Irrelevanzkriterium unterschritten wird. Es sind auch keine Grenzwertüberschreitungen bezüglich anderer stofflicher Immissionen zu erwarten.
- Die zum Vorhaben vorgelegte Schalltechnische Untersuchung weist nach, dass an dem nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort in einem Abstand zum Vorhaben von ca. 400 m die Immissionsrichtwerte tags und nachts deutlich unterschritten werden. Die prognostizierten Schallimmissionen betragen sowohl am Tage als auch in der Nacht lediglich 31 dB(A).
- Bezüglich der über den Luftpfad emittierten Gerüche und Schadstoffe sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3334-301 „Secantgraben, Milde und Biese“ zu erwarten. Durch den Einbau eines Oxidationskatalysators werden die emittierten Schadstoffe reduziert.
- Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 3334-301 „Secantgraben, Milde und Biese“ sind bezüglich der betriebsbedingten Schallimmissionen nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem BHKW-Betrieb sind keine relevanten Fahrbewegungen zu erwarten, so dass hierdurch keine zusätzlichen Immissionen auftreten. Auch relevante Auswirkungen durch die baubedingten Emissionen sind in Anbetracht der räumlichen Entfernung sowie der zeitlichen Begrenzung der entsprechenden Arbeiten auszuschließen.
- Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3334-301 „Secantgraben, Milde und Biese“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Die Überschwemmungsgebiete „Aland/ Biese“ und „Zehrengaben 2“ in einer Entfernung von ca. 300 m bzw. ca. 550 m zum Vorhaben werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt. Mit den geplanten Änderungen wird nicht in das Wasserregime eingegriffen wird. Es sind auch durch die indirekten Wirkungen des Vorhabens keine Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete zu erwarten. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. mehrfach gesicherte Lagerung des Motorenöls) werden Kontaminationen des Grundwassers und hierdurch auch eventuelle Schadstoffeinträge über den Grundwasserleiter in die Überschwemmungsgebiete wirksam verhindert.
- Bodenarbeiten erfolgen kleinflächig im Umfang von ca. 42 m<sup>2</sup> (Totalversiegelung durch die Bodenplatte des BHKW). Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Biogasanlage durchgeführten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Objekte von archäologischem Interesse befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale o.ä. gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten und umzusetzen.
- Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.



## Öffentliche Bekanntmachung

## 2. Änderungsanordnung vom 10.03.2020

**Bodenordnungsverfahren:** Rossau  
**Landkreis:** Stendal  
**Verfahrens-Nr.:** SDL 4/0217/04

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 12.06.2015 eingeleitete Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet **Rossau** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rossau	1	516
Rossau	2	747
Natterheide	1	129; 130; 131; 132; 133; 135; 136; 137; 138; 150
Schmersau	3	212
Schmersau	4	213; 214
Gladigau	3	164

Zum Verfahrensgebiet **Rossau** werden folgende Flurstücke hinzugezogen und gleichzeitig aus dem **Flurbereinigungsverfahren A14 – Krevese** ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rossau	1	508; 510; 512

Aus dem Verfahrensgebiet **Rossau** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen und gleichzeitig zum **Flurbereinigungsverfahren A14 – Krevese** hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rossau	1	502; 503; 505
Rossau	10	84;

Aus dem Verfahrensgebiet **Rossau** werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Natterheide	1	186

Die Grenze des geänderten Bodenordnungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. **2110 ha**.

2. Gründe:

Im Bereich der Ortslage Rossau sind Überhakenflurstücke aufgelöst worden. Dies ermöglicht eine eindeutige Abgrenzung der bebauten Ortslage von der landwirtschaftlich genutzten Feldlage.

Im Rahmen der Ermittlung der Verfahrensgrenze und um eine Zuwegung zu den einzelnen Flurstücken gewährleisten zu können, werden aus der Gemarkung Rossau das Flurstück 516 der Flur 1, aus der Gemarkung Gladigau das Flurstück 164 der Flur 3, aus der Gemarkung Natterheide Flur 1 die Flurstücke 129; 130; 131; 132; 133; 135; 136; 137; 138; 150, aus der Gemarkung Schmersau Flur 3 das Flurstück 212 und aus der Flur 4 die Flurstücke 213 und 214 hinzugezogen.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Bodenordnungsgebietes Rossau, in Bezug auf das angrenzend geplante Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 14 – Krevese, werden die durch die Auflösung der Überhakenflurstücke entstandenen Flurstücke 502; 503 und 505 der Flur 1, das Flurstück 84 der Flur 10 der Gemarkung Rossau aus dem Verfahren Rossau ausgeschlossen und zum Verfahren A14 Krevese hinzugezogen.

Das durch die Auflösung des Überhakenflurstückes 93/1 der Flur 1 der Gemarkung Natterheide entstandene Flurstück 186 wird aus dem Bodenordnungsverfahren Rossau ausgeschlossen.

Die Änderung wird im Flurbereinigungsverfahren A14 - Krevese gleichzeitig angeordnet.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

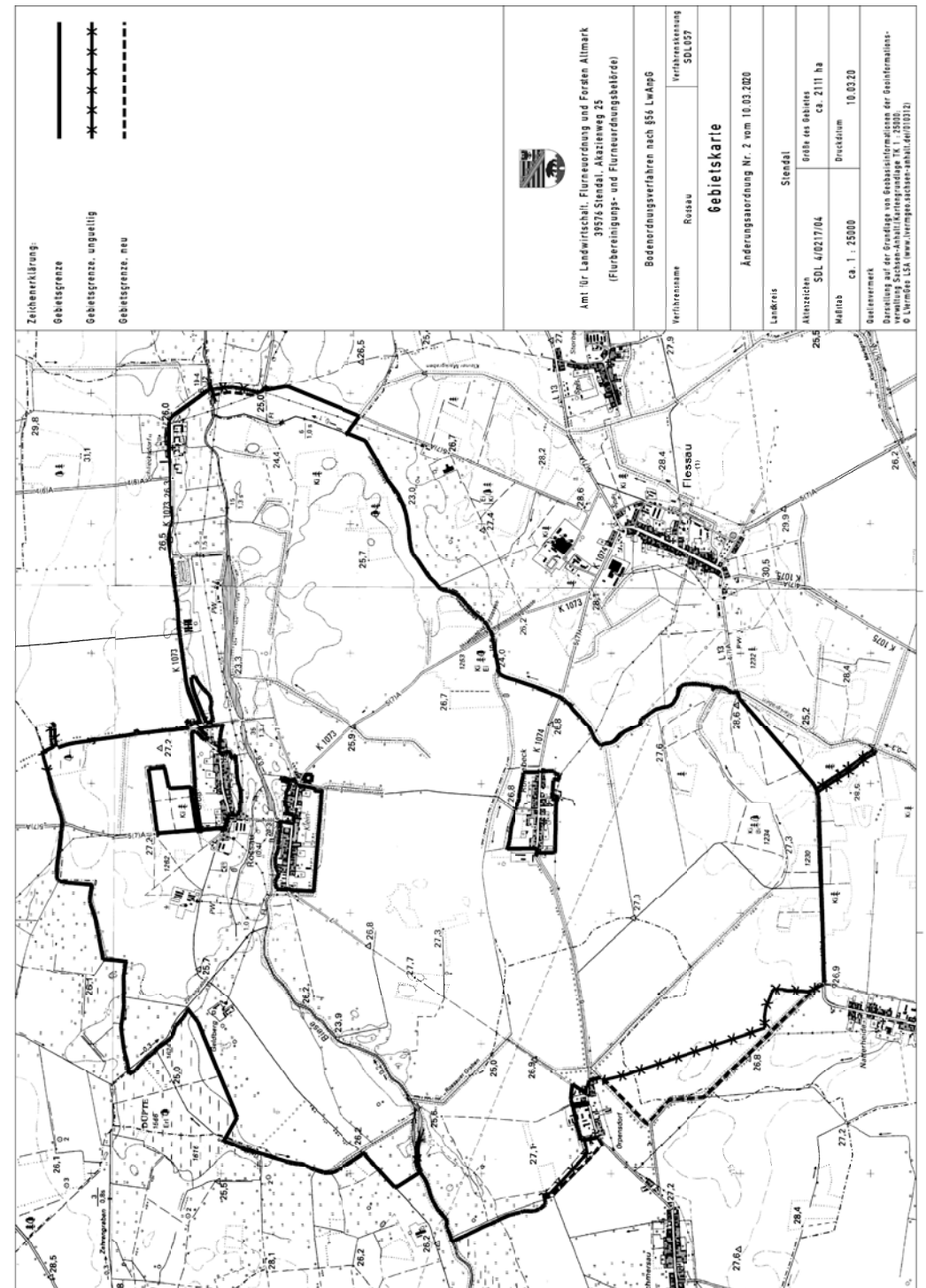
*Ackermann*  
Ackermann



#### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurt.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.





SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal  
Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 12.03.2020  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

**Gemarkung** Krevese , Krumke , Wollenrade

**Flur** 1 - 5 , 1 - 7 , 1 - 2

in der Hansestadt Osterburg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.04.2020 bis 15.05.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

12.03.2020

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkung** Krevese , Krumke , Wollenrade

**Flur** 1 - 5 , 1 - 7 , 1 - 2

in der Hansestadt Osterburg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.04.2020 bis 15.05.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)